

Klausur I:
„Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
und „Wirtschaftsrecht“

X. Januar 20XX, 9:00 – 12:00 Uhr

Gemeinsame Zugangsklausur im:

- Masterstudiengang Auditing – Leuphana Universität Lüneburg
- Masterstudiengang Auditing – Hochschule Mainz / Frankfurt School of Finance and Management
- Masterstudiengang Accounting and Auditing – Ruhr-Universität Bochum / Westfälische-Wilhelms-Universität Münster

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre		
Teil 1:	Investitionsrechnung	27 Punkte
Teil 2:	Unternehmensfinanzierung	15 Punkte
Teil 3:	Kosten- und Leistungsrechnung	18 Punkte
Teil 4:	Unternehmensführung / Organisation	10 Punkte
Teil 5:	Volkswirtschaftslehre	20 Punkte
		90 Punkte

Wirtschaftsrecht		
Teil 6:	Allgemeines Zivilrecht	20 Punkte
Teil 7:	Arbeitsrecht	10 Punkte
Teil 8:	Handelsrecht	15 Punkte
Teil 9:	Gesellschaftsrecht	15 Punkte
Teil 10:	Insolvenzrecht	10 Punkte
Teil 11:	Umwandlungsrecht	10 Punkte
Teil 12:	Europarecht	10 Punkte
		90 Punkte

maximale Punktzahl	180 Punkte
--------------------	-------------------

Zugelassene Hilfsmittel:

Die zugelassenen Hilfsmittel orientieren sich an den Regelungen der Wirtschaftsprüferkammer im Wirtschaftsprüfungsexamen. Demnach sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Textausgabe
- Gesetzessammlungen

Die Gesetzestexte dürfen als Eigeneintragung nur farbliche Hervorhebungen mit sog. Textmarkern und Unterstreichungen enthalten. Ebenso sind farbige Haftnotizen (sog. Fähnchen) als Register zulässig, die jedoch nicht beschriftet sein dürfen. Auf keinen Fall ist es zulässig, den Gesetzestext durch Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben, eigene Erläuterungen oder erläuternde Hinweise (wie z.B. Plus- oder Minuszeichen, Frage- oder Ausrufezeichen) verständlicher zu machen.

Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen, insbesondere darf kein eigenes Konzeptpapier mitgebracht werden. Für einen Entwurf Ihrer Antworten verwenden Sie bitte, falls erforderlich, die Rückseiten des Klausurheftes.

Die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel führt zum sofortigen Ausscheiden aus der Klausur. Die Prüfungsleistung wird dann mit nicht ausreichend bewertet.

Bearbeitungszeit und Bestehensregelung:

Die Bearbeitungszeit beträgt einhundertachtzig Minuten (**180 Minuten**).

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten. Grundsätzlich müssen Rechenwege nachvollziehbar sowie Antworten eindeutig lesbar sein. Bitte beachten Sie den Korrekturrand und beginnen Sie jede Aufgabe auf einer neuen Seite!

Gemäß der Zugangsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master in Auditing der Leuphana Universität Lüneburg müssen die Prüfungsbereiche „angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ jeweils mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden sein. Dafür müssen im Prüfungsbereich „angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und im Prüfungsbereich „Wirtschaftsrecht“ jeweils mindestens 45 Punkte erzielt werden.

Bei der Bearbeitung der Klausur wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre

Teil 1: Investitionsrechnung (27 Punkte)

Aufgabe 1.1: Dynamische Investitionsrechnung (12 Punkte)

Angesichts der stark gestiegenen Nachfrage nach Luft-Wärme-Pumpen plant Ihr Mandant, die Green Heating GmbH, eine große Investition in die Erweiterung ihrer Produktionskapazitäten. Hierfür stehen zwei alternative Standorte zur Wahl: Münster oder Lüneburg. Das Controlling der Green Heating GmbH hat bereits eine Entscheidungsvorlage für die Geschäftsführung erstellt. Darin werden u.a. der Kapitalwert und der interne Zins angegeben:

	Münster	Lüneburg
Investitionsauszahlung (Mio. €)	650	810
Nutzungsdauer (Jahre)	8	8
Kapitalwert (nach Steuern) (Mio. €)	233	325
Interner Zins (nach Steuern)	24%	20%

Der Kapitalkostensatz der Green Heating GmbH beträgt 10% vor Steuern und 6% nach Steuern. Die eher technisch versierte Geschäftsführung ist durch die Zahlen irritiert: Nach dem Kapitalwert wäre Lüneburg besser, nach dem internen Zins Münster. Da sie eine Fehlentscheidung vermeiden möchte, bittet die Geschäftsführung Sie als Wirtschaftsprüfer um Rat.

Erläutern Sie kurz,

- was unter dem Kapitalwert und dem internen Zins zu verstehen ist,
- inwiefern die beiden Investitionsalternativen vorteilhaft sind und
- für welchen Standort sich die Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Kapitalwertes und des internen Zinses entscheiden sollte.

Zeigen Sie dabei auch auf, dass Kapitalwert und interner Zins zu derselben Entscheidung führen.

Aufgabe 1.2: Amortisationsdauer (5 Punkte)

Das Controlling der Green Heating GmbH hat darüber hinaus für die beiden Investitionsalternativen die Amortisationsdauer berechnet. Diese beträgt 2 Jahre für Münster und 3 Jahre für Lüneburg.

Ist es sinnvoll, die Investitionsentscheidung allein anhand des Kriteriums der Amortisationsdauer zu fällen? Begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)

Aufgabe 1.3: Qualitative Aspekte bei der Investitionsbeurteilung (10 Punkte)

Da die Geschäftsführung der Green Heating GmbH immer noch unentschlossen ist, bittet sie Sie ferner um eine Analyse der qualitativen Aspekte der beiden alternativen Investitionsprojekte. Das Controlling hat dazu folgende Übersicht vorbereitet:

Kriterium	Umweltverträglichkeit	Verfügbarkeit von Arbeitskräften	Infrastruktur	
Gewichtung	30%	50%	20%	
Münster	2	3	2	
Lüneburg	2	1	3	

1 = kaum erfüllt, 2 = teilweise erfüllt, 3 = voll erfüllt

Mit welcher Methode lassen sich die qualitativen Aspekte analysieren? Begründen Sie, welcher Standort unter qualitativen Aspekten zu präferieren ist. Begründen Sie weiterhin, für welchen Standort sich die Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Kapitalwerts (Münster 233 Mio. €, Lüneburg 325 Mio. €) entscheiden sollte.

Teil 2: Unternehmensfinanzierung (15 Punkte)

Aufgabe 2.1: Finanzierungsformen (8 Punkte)

Die Green Heating GmbH möchte die geplante Investition in die Erweiterung der Produktionskapazitäten für Luft-Wärme-Pumpen (Investitionsvolumen 810 Mio. €) möglichst ohne neue Kredite finanzieren. Im laufenden Geschäftsjahr plant die GmbH mit einem Jahresüberschuss von 500 Mio. €. Die Abschreibungen werden 220 Mio. € betragen, die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 110 Mio. €. Beurteilen Sie unter Angabe der maßgeblichen Beträge, ob das Innenfinanzierungspotenzial der Green Heating GmbH ausreichend ist, um die Investition zu finanzieren. Vernachlässigen Sie dabei eventuelle Vermögensumschichtungen. Welche Formen der Außenfinanzierung wären alternativ möglich?

Aufgabe 2.2: Optionsanleihen (7 Punkte)

Die Geschäftsführung der Green Heating GmbH hat in einem Gespräch mit der Bank von der Möglichkeit gehört, eine Optionsanleihe zu begeben. Allerdings ist der Geschäftsführung nicht ganz klar, was eine Optionsanleihe genau ist. Erläutern Sie der Geschäftsführung die Merkmale einer Optionsanleihe und zeigen Sie mögliche Vorteile für die Green Heating GmbH im Vergleich zu einer traditionellen Anleihe auf.

Teil 3: Kosten- und Leistungsrechnung (18 Punkte)

Aufgabe 3.1: Kalkulatorischer Unternehmerlohn (6 Punkte)

Da Sie sich durch stets sachkundige Antworten bei Ihrem Mandanten einen hervorragenden Ruf erarbeitet haben, kommt die Geschäftsführung der Green Heating GmbH mit einer Frage auf Sie zu. Herr Dr. Eifrig, Sprecher der Geschäftsführung, hat von seinem Golffreund gehört, dass es sinnvoll sei, in der Kostenrechnung einen kalkulatorischen Unternehmerlohn für seine Tätigkeit im Unternehmen anzusetzen. Beim gemeinsamen Mittagessen in der Betriebskantine fragt er Sie als Wirtschaftsprüfer um Rat. Welche Empfehlung würden Sie ihm geben? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 3.2: Kostenstellen (7 Punkte)

Unter der Vielzahl an Kostenstellen findet sich bei der Green Heating GmbH u.a. die Hilfskostenstelle Werkstatt. Herr Dr. Eifrig kennt den Unterschied zwischen Hilfs- und Hauptkostenstellen nicht und bittet Sie daher auch hier um eine Erklärung. Erläutern Sie ihm dabei auch den Sinn und Zweck von Hilfskostenstellen und nennen Sie drei weitere Beispiele für Hilfskostenstellen.

Teil 4: Unternehmensführung / Organisation (10 Punkte)

Aufgabe 4: Unternehmensstrategie (10 Punkte)

Die Green Heating GmbH verfolgt eine Wachstumsstrategie. Die Geschäftsführung hat bisher auf organisches Wachstum gesetzt, möchte künftig aber auch alternative Wachstumsmöglichkeiten in Erwägung ziehen. Sie werden daher als Wirtschaftsprüfer mal wieder um Rat gebeten.

Erläutern Sie die organische Wachstumsstrategie und stellen sie diese einer alternativen Wachstumsstrategie gegenüber. Beurteilen Sie die beiden Strategieoptionen kritisch, indem Sie zwei Vor- und zwei Nachteile des organischen Wachstums nennen.

Teil 5: Volkswirtschaftslehre (20 Punkte)

Aufgabe 5.1: Mikroökonomik (8 Punkte)

- a) Berechnen Sie für folgende aggregierte Kostenfunktionen der Unternehmen die Grenzkosten, die Durchschnittskosten, die variablen Durchschnittskosten sowie die durchschnittlichen Fixkosten! (2 Punkte)

$$K(X) = \sqrt{X} + 5$$

- b) Analysieren Sie, welche Aussagen sich für die Entwicklung der Grenzkosten, Durchschnittskosten und durchschnittlichen Fixkosten bei steigenden Produktionsmengen aus den unter a) ermittelten Funktionen ableiten lassen? (6 Punkte)

Aufgabe 5.2: Makroökonomik (12 Punkte)

In der Wirtschaftspresse und Politik wird von einigen Seiten die Senkung des regulären Umsatzsteuersatzes auf ausgewählte Produkte und Dienstleistungen gefordert. Analysieren Sie, welche konjunkturellen Auswirkungen mit der Senkung des regulären Umsatzsteuersatzes verbunden sein könnten. Gehen Sie dabei auf die folgenden drei Akteure ein:

- a) Unternehmen (4 Punkte),
- b) Konsumenten (4 Punkte)
- c) Staat (4 Punkte).

Wirtschaftsrecht

Hinweise zur Bewertung der Leistungen:

Die Vergabe von Punkten (insgesamt 90 Punkte) dient zur Orientierung und ersetzt nicht die individuelle Auseinandersetzung mit Argumentation, Stil und Rechtsanwendung der Bearbeiter. Besondere Stärken aber auch Schwächen diesbezüglich sollen die Bewertung der Klausur beeinflussen. Die wichtigsten materiellen Kernprobleme sollten die Bearbeiter jedoch erkannt haben.

Zum Bestehen der Klausur müssen mindestens 45 Punkte erreicht werden.

Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich aus den Anmerkungen jeweils unter der Aufgabe.

Die volle Punktzahl kann nur für gute juristische Technik, gelungene Subsumtion und guten sprachlichen Stil mit Argumentation vergeben werden.

Teil 6: Allgemeines Zivilrecht (gesamt: 20 Punkte)

Teil 6.1: Sachverhalt: (18 Punkte)

Karoline Gründlich (K) hat das Wirtschaftsprüfungsexamen mit Erfolg bestanden und es wurde ihr sogar die Partnerschaft in der Kanzlei angetragen.

Karoline nutzt die ersten freien Tage nach dem Examenstermin zu einem ausgiebigen Stadtbummel. Dabei kommt sie am Geschäft des Frankfurter Kunsthändlers Vincent (V) vorbei und betrachtet die ausgestellten Bilder.

Ihr Blick fällt auf das Bild „Holländischer Kaufmann beim Geldzählen“ des Impressionisten Ans van den Berg. Da sie seit Jahren davon geträumt hatte, als Partnerin in ihrer Kanzlei auch ein repräsentatives Eckbüro zu beziehen, wäre dieses Bild das perfekte Schmuckstück über ihrem Schreibtisch.

Sie betritt den Laden, um sich nach dem Preis zu erkundigen. Dort ist der Angestellte Aaron (A) allein im Geschäft, da sich der Geschäftsinhaber V aktuell auf Geschäftsreise zur Kunstmesse in Genf befindet. Vor Abreise hatte V noch einmal mit A über den Warenbestand und die jeweiligen Preise gesprochen. A glaubt fälschlicherweise, V habe ihm gesagt, dass der „Holländische Kaufmann“ 2.500 € kosten solle. Diesen Preis nennt er nun auch K. K ist begeistert und erklärt A, dass sie dieses Bild für 2.500 € unbedingt haben wolle. A stimmt zu.

Da K erst noch das Geld bei der Bank abheben möchte, einigen sich die beiden per Handschlag, dass K das Bild am nächsten Abend abholen und bezahlen wird. Am nächsten Morgen kehrt V von seiner Geschäftsreise zurück. Als K das Bild gegen Abend für 2.500 € abholen will, fällt Vincent aus allen Wolken: Der Wert liegt bei etwa 5.000 €. V erklärt K, dass er ihr das Bild nur zu einem Preis von 5.000 € verkaufen könne, keinesfalls jedoch für 2.500 €.

K ist empört und meint, dass ein Kaufvertrag bereits zustande gekommen sei, daher müsse V ihr die Sache zum Preis von 2.500 € geben.

Kann K von V Übergabe und Übereignung des Bildes zum Preis von 2.500 € verlangen?

Gesetzeshinweis: § 56 HGB

Teil 6.2: Wissensfrage zum Internationalen Privatrecht (2 Punkte)

Welche Funktionen hat das Internationale Privatrecht?

Teil 7: Arbeitsrecht (10 Punkte)

Sachverhalt:

Abay Acun (A), ein türkischer Staatsangehöriger, ist seit sieben Jahren ununterbrochen in Deutschland berufstätig. Seit drei Jahren arbeitet er als Sprecher und Übersetzer für den türkischen Dienst bei „RADIO K“, einem privaten Radiosender im Raum Nürnberg. Zwischen A und RADIO K war eine Honorarvereinbarung als „freier Mitarbeiter“ mit monatlicher Honorarpauschale in Höhe von 2.450 € geschlossen worden (Auszug):

„Vertrag über freie Mitarbeit

Zwischen

„RADIO K, Adresse

und

Herrn A, Adresse (freier Mitarbeiter)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgabengebiet

Die Haupttätigkeit des freien Mitarbeiters ist das Übersetzen und Sprechen von Kommentaren und Nachrichten, sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten nach Anweisung des Redaktionsleiters des türkischen Dienstes von RADIO K.

§ 2 Umfang der Tätigkeit / Anwesenheitspflicht

Der freie Mitarbeiter hat eine obligatorische Anwesenheitspflicht von vier Stunden pro Tag (5 Tage pro Woche), deren Lage (Wochentag: Mo – So / Tageszeit: zwischen 6.00 – 24.00 Uhr) mit jeweils zweiwöchiger Ankündigungsfrist vom Redaktionsleiter des türkischen Dienstes festgelegt wird.

Die vier Stunden pro Tag sind vom Redaktionsleiter jeweils zusammenhängend festzulegen. Wünsche der Redaktionsmitglieder werden dabei, soweit nicht betriebliche Belange entgegenstehen, berücksichtigt. A ist an die Weisungen und Kontrollen seiner Vorgesetzten gebunden. In der Redaktion hat er einen festen Schreibtisch mit Computer.

§ 3 Vergütung

1. *Der freie Mitarbeiter erhält eine Honorarpauschale in Höhe von 2.450 € / Monat.*
2. *Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Monats.*
3. *Steuern und Sozialabgaben führt der freie Mitarbeiter selbst ab.*
4. *Ansprüche auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht.*

.....“

Nachdem A nun einige Jahre lang für seinen Auftraggeber gearbeitet hat, fragt er sich, ob er auch einmal bezahlten Urlaub nehmen könnte. Im Lohnbüro des RADIO K wird ihm dazu erklärt, dass das unmöglich sei, da er ja kein Arbeitnehmer der Radio Gesellschaft sei.

Ist diese Auskunft korrekt?

Teil 8: Handelsrecht (15 Punkte)

Sachverhalt

Kaufmann Willy Ehrlich (E) betreibt ein florierendes Geschäft für Büroausstattungen, Spezialmöbeln, etc... . Wegen unüberbrückbarer Differenzen über den Umgang mit Kunden hat E dem Prokuristen Norbert Natter (N) am 01.05. die Prokura entzogen und dies am 02.05. zum Handelsregister angemeldet. Gleichzeitig wurde Natter aus den Diensten des E entlassen.

Beim Handelsregister wird das Erlöschen der Prokura am 05.05. eingetragen und am 08.05. bekannt gemacht.

Für seinen Kellereibetrieb hatte Siggi Süßwein (S) im Vorjahr eine Einrichtung für die Weinprobierstube bei E gekauft und zahlt monatliche Raten von 1.000 €. Bislang ist S jeweils monatlich im Geschäft des E erschienen und hat das Geld in bar gebracht.

- a) Am 06.05. erscheint N bei S und kassiert die fällige Rate.
- b) Am 06.06. erscheint N bei S und kassiert die fällige Rate.

N hat das Geld allerdings nicht an E weitergeleitet; da N kürzlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, sieht E keinen Sinn, N auf Rückzahlung zu verklagen. Daher fordert er die 1.000 € von S. S wendet ein, bereits gezahlt zu haben. Außerdem habe er vom Erlöschen der Prokura keine Ahnung gehabt. Schließlich sei er Winzer und kein Kaufmann; aus diesem Grund sei er nicht verpflichtet, das Handelsregister ständig auf Neuerungen zu überprüfen.

Hat E einen Anspruch gegen S?

Teil 9: Gesellschaftsrecht (15 Punkte)

Gernot Groß und Klaus Klein sind Gesellschafter der GROß & klein KG. Das Unternehmen betreibt den weltweiten Handel mit Werkzeugmaschinen.

Groß ist Vollhafter, Klein ist als Teilhafter ins Handelsregister mit einem Kommanditkapital von 300.000 € eingetragen. Er hat 100.000 € auf die Haftsumme ins KG Vermögen eingezahlt.

Am 7. August bestellt die KG eine Maschine im Wert von 100.000 € bei dem Hersteller H in Stuttgart. Diese Maschine wird am 20. August an die KG ausgeliefert. Am 25. August fällt ein großer Kunde der GROß & klein KG in Insolvenz. Die KG hatte gegen den Kunden, einen chinesischen Kaufmann in Schanghai Forderungen in beträchtlicher Höhe, die sie nicht über Hermes Kreditversicherung abgesichert hatte. Daher ist nun die GROß & klein KG selbst in allergrößten wirtschaftlichen Schwierigkeiten und kann ihre Gläubiger nicht mehr bedienen.

Hersteller H fragt, ob er seinen Anspruch auch gegen die Gesellschafter persönlich richten kann.

- 1) **Muss Gernot Groß zahlen?**
- 2) **Muss Klaus Klein zahlen?**

Teil 10: Insolvenzrecht (10 Punkte)

Weiterführung des Falls zum Gesellschaftsrecht (Teil 9):

Hersteller H hatte die Maschine an die GROß & klein KG unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Im Kaufvertrag findet sich die Klausel: „die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferers“. Die KG kann sich von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht erholen und muss am 30. September Insolvenz anmelden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Forderung des H noch nicht beglichen.

Die Maschine ist zwar weiterverkauft aber noch nicht ausgeliefert; sie steht im Auslieferungslager der GROß & klein KG.

Kann H seine Maschine zurückbekommen?

Teil 11: Umwandlungsrecht (10 Punkte)

Die eingetragenen Kaufleute X und Y wollen ihre Unternehmen zusammenlegen, um größere Aufträge bearbeiten zu können. Das neue Unternehmen soll eine OHG sein. Kommt eine Ausgliederung gem. § 152 ff UmwG in Betracht und was bedeutet dieser Begriff?

Teil 12: Europarecht (10 Punkte)

Erklären Sie den Unterschied zwischen einer EU - Rechtsverordnung und einer EU - Richtlinie.